

Vereins-Statuten

Gastroenterology Foundation Zurich

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gastroenterology Foundation Zurich" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es, ein Netzwerk und eine Kommunikationsplattform für Ärzte und Forscher mit einem spezifischen Interesse an Gastroenterologie in Zürich zu etablieren und zu unterhalten:

- a) Das GFZ unterstützt die wissenschaftliche Forschung sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie.
- b) Das GFZ plant, koordiniert und leitet klinische Studien.
- c) Das GFZ plant, koordiniert und leitet Patientenbefragungen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Mitglieder

Das GFZ besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder: Ärzte und Wissenschaftler, bevorzugt Mitglieder der SGG, mit einem speziellen Interesse an Gastroenterologie können Mitglied des GFZ werden. Es besteht kein Recht auf Aufnahme. Ordentliche Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und sind in den Vorstand wählbar. Es besteht eine einmalige Beitragspflicht, deren Höhe der Vereinsvorstand festlegt.

Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die Forschung auf dem Gebiet der Gastroenterologie oder um das GFZ verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch Anmeldung an den Sekretär, welche über die Aufnahme gemäss den Aufnahmekriterien entscheidet.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen ist nicht zu begründen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im GFZ erlischt:

- a) Durch schriftliche Mitteilung des Verzichts auf die Mitgliedschaft an den Sekretär.
- b) Durch Ausschluss aus dem GFZ, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, und 3x vom Sekretär schriftlich gemahnt worden ist. Rekursinstanz für angefochtene Entscheide des Vorstandes betreffend Mitgliedschaft im GFZ ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, mittels $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Entscheid ist schriftlich und begründet zu eröffnen. Gegen den Entscheid kann das Mitglied an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 6 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) Erlös aus eigenen Aktivitäten
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Spenden, Sponsorenbeiträge, allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen

Art. 7 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 9 Vereinsversammlung: Kompetenzen

Die Versammlung der Vereinsmitglieder (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens 1x jährlich statt. Ihr stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

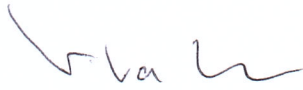
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand Beschlussfassung über das Jahresprogramm, insbesondere der vom Verein zu realisierenden Projekte
- f) Beschlussfassung über das Vereinsbudget
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfähigkeit – Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind (inkl. Vorstandsmitglieder).

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Statuten etwas anderes Abweichendes vorschreiben. Ein Stichtscheid steht dem Präsidenten zu.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Vavricka', written above a horizontal line.

Prof. Dr. med. Stephan Vavricka